

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.339.454

**Bundesministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz - BMASGPK
Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das
Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-
Sozialversicherungsgesetz, das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz,
das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktpolitik-
Finanzierungsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert
werden - Entwurf
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme**

Das Präsidium des Bundeskanzleramtes gibt zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf
folgende Stellungnahme ab:

Artikel 7 - Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Zu § 105a EStG

Zur Herstellung eines Konnexes zwischen Ruhegenuss und Alterspension nach dem APG, ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG sowie um Ruhegenüsse aufgrund einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auszuschließen, wird angeregt, den Ausdruck „ein Ruhegenuss gemäß Pensionsgesetz 1965 – PG. 1965, BGBl. Nr. 340/1965“ durch den Ausdruck „ein **vergleichbarer** Ruhegenuss gemäß Pensionsgesetz 1965 – PG. 1965, BGBl. Nr. 340/1965“ zu ersetzen. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass Beamtinnen und Beamte mit dem Ausdruck „erforderliche vergleichbare (Abs. 1 Satz 2)

anspruchsbegründende Versicherungszeiten“ erfasst werden sollten, obwohl diese keine Versicherungszeiten erwerben.

Zudem werden im geplanten § 105a Abs. 1 EStG Ruhegenüsse nach dem Bundestheaterpensionsgesetz (BThPG) und Bundesbahn-Pensionsgesetz (BB-PG) oder auch die von Landesbeamtinnen bzw. -beamten oder Gemeindebeamtinnen bzw. -beamten im Hinblick auf eine Gleichstellung mit der Alterspension nicht angeführt. Es sollte daher überlegt werden, ob eine entsprechende Formulierung im Gesetz aufgenommen wird oder zumindest in den Erläuterungen Ausführungen dazu vorgenommen werden.

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen zur **WFA „Arbeiten im Alter Teil BMASGPK“ (OID: 5334)**:

Problemdefinition

In Bezug auf die Angabe, welchem Wirkungsziel ein Vorhaben beiträgt, wird empfohlen, zu prüfen, ob nicht Überlegungen dahingehend angestellt werden können, dass auch auf ein anderes Wirkungsziel wie etwa das Wirkungsziel 1 der UG 22 „Sicherstellung der langfristigen Finanzierbarkeit des Pensionssystems“ referenziert werden könnte.

Die Problemdefinition sollte folgende Inhalte aufweisen: Hinführung zum Thema, Ursache des Problems bzw. Darlegung der Notwendigkeit des Eingriffes, das Ausmaß des Problems auf Basis von Daten und Zahlen, die Betroffenen und soweit maßgeblich die Verbindung zum EU-Recht. Im Sinne der Verständlichkeit und der Nachvollziehbarkeit wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine Konkretisierung der Problemdefinition möglich ist. Es sollte etwa darauf geachtet werden, das tatsächliche Ausmaß des Problems im Hinblick auf die Größe des Betroffenenkreises und die damit verbundenen konkreten Zahlen und Daten genauer darzustellen (bspw. Entwicklung des Pensionsantrittsalters in den letzten Jahren, Entwicklung Pensionsquote, Beschäftigungsquote älterer Personen, Pensionsausgaben gemessen am BIP usw.). In diesem Zusammenhang wären auch Daten im Vergleich mit anderen Ländern von Interesse.

Zielformulierung

Die Verwendung von Indikatoren soll dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Im Sinne der Überprüfbarkeit sowie im Hinblick auf die Gewährleistung einer künftigen Visualisierbarkeit im Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung wird empfohlen zu prüfen, ob ergänzende Kennzahlen dargestellt werden können. Etwa könnten die bestehenden Meilensteine zu den Zielen 1 und 2 um konkrete Zielwerte erweitert und zu Kennzahlen umgewandelt werden (Anteil erwerbstätiger Personen ab Regelpensionsalter, Faktisches Pensionsantrittsalter).

Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit

Es wird empfohlen zu prüfen, ob sich aus dem Vorhaben wesentliche Auswirkungen auf die Wirkungsdimensionen „Unternehmen“ (Subdimensionen: „Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen“) bzw. „Soziales“ (Subdimensionen: „Arbeitsmarkt“) ergeben.

Hinsichtlich der Wirkungsdimension Unternehmen, wurde seitens des Wirkungsdimensionsbeauftragten festgestellt, dass mögliche Auswirkungen auf die Wirkungsdimension Unternehmen bei den Maßnahmen 1 und 2 (Entfall von PV-Beiträgen für Zuverdiener/innen bzw. Aufschieber/innen), da der PV-Beitragssatz auch für Selbständige (= Unternehmer/innen) reduziert werden soll, vorliegen können. Inwieweit allerdings tatsächlich eine wesentliche Betroffenheit (mind. 10.000 Unternehmen sind betroffen oder Gesamtentlastung von mind. 2,5 Mio. Euro pro Jahr) vorliegt, muss seitens des zuständigen Ressorts geprüft werden.

Anregungen und sonstige Anmerkungen

Es wird angeregt, das vorliegende Vorhaben mit dem Vorhaben „**Teilpension**“ (OID: 4218) bzw. mit dem Vorhaben „**Einführung eines Aktivitätsfreibetrages**“ (OID: 5529) zu bündeln, da alle WFAs ähnliche Ziel aufweisen. Insbesondere wäre dies im Hinblick auf die Evaluierung und den Bericht an den Nationalrat sinnvoll, da beide Vorhaben bis 2031 evaluiert werden können.

Es darf zudem darauf hingewiesen werden, dass seit Jänner 2024 die **WFA-Webanwendung** flächendeckend ausgerollt ist und die WFA in dieser Anwendung nicht nur zu erstellen, sondern auch der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zu übermitteln ist. Es darf darum gebeten werden, dies bei dieser WFA (nach einer allfälligen Aktualisierung) nachzuholen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die letzte Version die der externen Qualitätssicherung in dieser Anwendung übermittelt wurde, gleichzeitig der Ausgangspunkt für die spätere Evaluierung ist.

Die WFA seitens des **BMF „Einführung eines Aktivitätsfreibetrages“ (OID 5529)** wurde bereits in der **WFA-Webanwendung qualitätsgesichert**.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine schriftliche Begründung des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle vor.

Diese ist in der WFA-Webanwendung zu übermitteln.

Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01/53115-667445 erreichbar.

Wien, am 22. Mai 2026

Für den Bundeskanzler:

Grad

Elektronisch gefertigt

